

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Unterausschuss ÖPNV	03.11.2014

Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, welche nicht Ratsmitglieder sind, werden vom Ausschussvorsitzenden eingeführt und verpflichtet (§ 58 (2) i.V.m. § 67 (3) Gemeindeordnung NRW).

In den Verwaltungsvorschriften wird als Verpflichtungstext empfohlen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“